

# Datenschutzordnung im *Sportkreis Zollernalb e.V.*

## Präambel

Der *Sportkreis Zollernalb e.V.* verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Sportkreisverwaltung, der Organisation des Sport- und Veranstaltungsbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit im *Sportkreis Zollernalb*).

Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des *Sportkreises Zollernalb* zu gewährleisten, gibt sich der *Sportkreis Zollernalb e.V.* die nachfolgende Datenschutzordnung.

## § 1 Allgemeines

Der *Sportkreis Zollernalb e.V.* verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Mitgliedsorganisationen, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport-, Kurs- und Veranstaltungsbetrieb, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie auch Nichtmitgliedern am Sportabzeichenwettbewerb sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im *Sportkreis Zollernalb e.V.*, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

## § 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1.

Der *Sportkreis Zollernalb e.V.* verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.

2.

Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der *Sportkreis Zollernalb e.V.* insbesondere folgende Daten der Mitglieder und Vereine des *Sportkreis Zollernalb e.V.*:

- Geschlecht
- Vorname, Nachname
- Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
- Geburtsdatum
- Datum des Vereinsbeitritts
- Beginn und Ende der Funktion
- Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter
- Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.

3.

Im Rahmen der Zugehörigkeit zum Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) sowie zu den Mitgliedsorganisationen des WLSB werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Verbände erforderlich ist. Dies gilt auch für Nichtmitglieder, soweit sie am Sportabzeichenwettbewerb teilnehmen.

### **§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

1.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereins-, Sportkreis- und Verbandsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereins-, Sportkreis- und Verbandspublikationen (z.B. Verbandsmagazin SPORT in BW) und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

2.

Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.

3.

Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

4.

Auf der Internetseite des *Sportkreis Zollernalb e.V.* werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands und die Sportabzeichen-Prüferinnen und -Prüfer sowie der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

### **§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Sportkreis und den Vereinen**

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der jeweilige Vorstand des *Sportkreis Zollernalb e.V.* nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort *Verwaltung* zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der Ressortleiter/die Ressortleiterin *Verwaltung* stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er/sie ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

### **§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

1.

Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im *Sportkreis Zollernalb e.V.* (z.B. Vorstandsmitgliedern, Veranstaltungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

2.

Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Versammlungen und anderen Veranstaltungen, zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung eines Sportkreistages im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, das das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung umgehend vernichtet werden.

## **§ 6 Kommunikation per E-Mail**

1.

Für die Kommunikation per E-Mail richtet der *Sportkreis Zollernalb e.V.* einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.

2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

## **§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im *Sportkreis Zollernalb e.V.*, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Sportkreises, sowie Veranstaltungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## **§ 8 Datenschutzbeauftragte Person**

Soweit im *Sportkreis Zollernalb e.V.* in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der *Sportkreis Zollernalb e.V.* einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen.

Ist aus den Reihen des *Sportkreis Zollernalb e.V.* keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragte/n auf der Basis eines Dienstvertrags zu beauftragen.

## **§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1.

Der *Sportkreis Zollernalb e.V.* unterhält zentrale Auftritte für den *Sportkreis Zollernalb e.V.* Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit, den Ressortleiter Allgemeine Verwaltung und den Administrator vorgenommen werden.

2.

Der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

3. Für den *Sportkreis Zollernalb e.V.* gilt insbesondere:

- Gliederungen des Sportkreises bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit.
- Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Gliederungen Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der jeweilige Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit weisungsbefugt ist.
- Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

## **§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des *Sportkreis Zollernalb e.V.* (analog gilt dies auch für die Vereine) dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

2.

Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Sportkreisrat des *Sportkreis Zollernalb e.V.* am 05.12.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des *Sportkreis Zollernalb e.V.* in Kraft.

Stand: September 2018